



Messgeräteanforderungen zur Erstattung heimischer Ladekosten für Elektromobile von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber

Stand: 11.11.2022

Der Anwendungsbereich des [Mess- und Eichgesetzes](#)¹⁾ ist eröffnet, wenn Ladekosten für Elektrofahrzeuge auf Basis der übertragenen elektrischen Energie berechnet werden; zu diesem Zweck geschäftlich verwendete Messwerte müssen mit einem eichrechtskonformen Messgerät ermittelt werden. Zum Laden von Elektromobilen sieht der [Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes](#) grundsätzlich die Messgeräteart Nr. 6.8 „Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich E-Mobilität“ vor³⁾. Eichrechtskonforme Messgeräte dieser Art erfüllen dabei insbesondere die Anforderungen der [Anlage 2 Nr. 10 der Mess- und Eichverordnung](#)²⁾. Danach müssen das Messergebnis und die Angaben, die zur Bestimmung eines Geschäftsvorgangs erforderlich sind, dauerhaft aufgezeichnet und ihr Nachweis auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, wenn die Messung nicht wiederholbar ist und das Messgerät normalerweise in Abwesenheit einer der Parteien benutzt wird. Beides ist beim Laden von Elektrofahrzeugen regelmäßig der Fall.

Zähler hingegen, die bei der Lieferung von Elektrizität an Haushalte zum Einsatz kommen, sind von den genannten Anforderungen in Anlage 2 Nr. 10 der Mess- und Eichverordnung ausdrücklich ausgenommen, da es sich nach der Definition in [§ 6 Nr. 16 der Mess- und Eichverordnung](#) um eine Versorgungsleistung handelt, die von *einem Vertragspartner* über einen *dauerhaft angebundene Netzzugangspunkt* genutzt wird. Eine weitgehend analoge Verwendungssituation ergibt sich aus Sicht der Eichbehörden, wenn z.B. ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Ladekosten für ein Elektrofahrzeug an dessen heimischer Ladeeinrichtung erstatten möchte. Wenn für diesen Zweck

- die Ladeenergie mit einem Zähler gemessen wird, der ausschließlich die an das Elektrofahrzeug übertragene elektrische Energie erfasst, d.h. keine weiteren Verbraucher zugeschaltet sind,
- die elektrische Energie über diesen Zähler nur von *einem Vertragspartner* bezogen wird und
- dieses Messgerät die allgemeinen eichrechtlichen Anforderungen an Elektrizitätszähler einhält, d.h. konformitätsbewertet oder gültig geeicht ist, und richtig verwendet wird,

dann kann aus Sicht der Eichbehörden der Arbeitnehmer die mit diesem Messgerät ermittelte Ladeenergie zur Berechnung einer Kostenerstattung durch den Arbeitgeber verwenden. Die dauerhafte Speicherung von Messwerten, die technisch gesicherte Zuordnung einzelner Messwerte zu einzelnen Ladevorgängen und die Bereitstellung entsprechender Nachweise wird in diesem Fall als nicht notwendig angesehen, und damit auch kein „Messgerät im Anwendungsbereich E-Mobilität“ im Sinne der Nr. 6.8 des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG.

Wenn die Abrechnung auf Basis eines zeitlich konstanten Tarifes (Preis pro kWh) mit längerer, also z.B. jährlicher, Laufzeit erfolgt, so ist davon auszugehen, dass ein normaler, nach der europäischen Messgeräte-richtlinie 2014/32/EU konformitätsbewerteter Elektrizitätszähler mit gültiger Eichfrist die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Erfolgt die Abrechnung jedoch auf Basis von z. B. viertelstündlich erfassten Werten mit häufigeren Tarifwechseln, so ist ein Elektrizitätszähler erforderlich, der zusätzlich die entsprechenden nationalen Anforderungen erfüllt. In allen Fällen dürfen für die Berechnung der beim Laden bezogenen elektrischen Energie nur Differenzen von Messwerten gebildet werden, die demselben Messgerät entstammen.



Eine ganz andere Verwendungssituation ergibt sich indes, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Laden am Arbeitsplatz individuell auf Basis der bezogenen elektrischen Energie in Rechnung stellen möchte. Damit die jeweiligen Ladevorgänge den wechselnden Arbeitnehmern zweifelsfrei zugeordnet und richtig abgerechnet werden können, bedarf es nach dem Schutzziel des Mess- und Eichrechts einer dauerhaften Aufzeichnung bzw. Bereitstellung entsprechender Nachweise auf Anfrage durch das Messgerät gemäß Anlage 2 Nr. 10 der Mess- und Eichverordnung. Die Unterscheidung zwischen öffentlich zugänglichen Ladepunkten und nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten im Sinne des [§ 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung](#)⁴⁾ ist hierbei unerheblich. Jedes eichrechtskonforme „Messgerät im Anwendungsbereich E-Mobilität“ im Sinne der Nummer 6.8 des Dokumentes des Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG erfüllt diese Anforderungen, es sind jedoch auch andere, technisch weniger aufwändigere und dennoch eichrechtskonforme Lösungen denkbar.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in der aktuellen Fassung:

www.gesetze-im-internet.de/messeg

²⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) in der aktuellen Fassung:

www.gesetze-im-internet.de/messev

³⁾ Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin, Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes.

Stand: 24. Mai 2022, Bundesanzeiger vom 29. September 2022; BAnz AT 29.09.2022 B5

<https://doi.org/10.7795/510.20220721>

⁴⁾ Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge¹ (Ladesäulenverordnung - LSV) in der aktuellen Fassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/lsv/>

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

